

PRESSEMITTEILUNGAktuelles Thema: Forderungsverkäufe der Banken und SparkassenNeu: LG Hamburg,  
Beschlüsse vom 19.05.2009, Az. 318 O 122/09

alt: BGH (Beschuß vom 16.04.2009, Az. VII ZB 62/08),  
alt: LG Hamburg (Beschuß vom 09.07.2008, Az. 318 T 183/07)

## Weiterhin Hoffnung für verkaufte Kreditkunden

Anschlussklärung zur PM vom 14.07.2008 und PM vom 17.04.2009

---

Wir berichten weiter zu dem von uns vertretenen Ausgangsfall.

Am 09.07.2008 hatte das Landgericht Hamburg in einem Beschwerdeverfahren eines Eigentümers aus Hamburg die Vollstreckung aus banküblichen Sicherheiten durch eine Nichtbank für unzulässig erklärt. Die dies ermöglichenden Klauseln bergen ein erhebliches Missbrauchsrisiko, so das Landgericht Hamburg.

Der Bundesgerichtshof nahm die kontroverse Diskussion bisher nicht auf und beendete das Verfahren vorläufig in dem Beschluss vom 16.04.2009.

Damit blieb die Frage weiterhin offen, ob verkaufte Kreditkunden einer Bank oder Sparkasse völlig schutzlos den Vollstreckungshandlungen der deutschen Vertretungen anglo-amerikanischer Fonds ausgesetzt sind.

Das Landgericht Hamburg hat nun durch zwei Beschlüsse vom 19.05.2009 seine bisherige Auffassung bestätigt und zum Ausdruck gebracht, dass Rechtsschutz weiterhin besteht und zudem gute Aussicht auf Erfolg hat. Zum einen wurde dem betroffenen Kreditkunden und Hauseigentümer Prozesskostenhilfe bewilligt, zum anderen die wiederaufgenommene Vollstreckung zum wiederholten Male als unzulässig eingestellt.

Nach unserer Auffassung muss somit erst recht die Entscheidung des XI. Zivilsenats am BGH vom 27.02.2007 hinterfragt werden. Denn die der Bank eingeräumte Vollstreckungsmöglichkeit beruht auf einem Vollstreckungsvertrag, der auch nach einer Kündigung des Darlehensvertrages fortbesteht und nicht aus der Geschäftsbeziehung heraus isoliert werden kann. Wenn aber der Vollstreckungsvertrag fortbesteht, würde eine isolierte Abtretung der Sicherheit zu einer Veränderung des Forderungsinhaltes führen und ist damit ebenfalls unwirksam (§§ 399, 307 BGB).

Die Rechtsanwaltskanzlei Ulrich Ernst Büttner führt zur Zeit Verfahren für ihre Mandanten in vergleichbaren Fallkonstellationen vor verschiedenen Gerichten in Deutschland.

Weitere Auskünfte erteilt:

Rechtsanwaltskanzlei Ulrich Ernst Büttner, Osdorfer Landstraße 245 b, 2549 Hamburg,  
Tel.: 040/86627816, Fax: 040/86627818, e-mail: [kanzlei@kanzlei-ueb.de](mailto:kanzlei@kanzlei-ueb.de), [www.kanzlei-ueb.de](http://www.kanzlei-ueb.de)